Stadt Bad Friedrichshall

Landkreis Heilbronn

BEBAUUNGSPLAN „FAHRÄCKER"

Planbereich 01/2

für das Gebiet der Flst. 527-556, nördlich der L 1096, Flst. 627 und 637 ganz, Flst. 558/1, 559 und Flud 4/3 teilweise einbezogen,
mit Änderung des Bebauungsplans „ Friedrichshaller Straße "

LAGEPLAN 1 : 500

TEXTTEIL

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 u. 9 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341)(BauGB).
2. §§ 1-24 Baunutzungsverordnung i.d.F.v. 26.11.1968 (BGBl.I.S.1237)(BauNVO).
3. § 111 Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F.vom 20.6.1972(Ges.Bl.I.S.351)(LBO).

B. AUFGABENPLAN

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen insbesondere des Bebauungsplans „ Friedrichshaller Straße "gen. am 11.11.1957 mit Änderung vom 10.9.1962 werden aufgehoben.

C. FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrschriebs wird festgesetzt :

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bauliche Nutzung

1.11	Art der baulichen Nutzung	: Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule mit Sportanlagen).	§ 9 (1)1c BauGB
1.12	Maß der baulichen Nutzung	: Grundflächenzahl (GRZ) / Geschoßflächenzahl (GFZ)	§ 17-20 BauNVO
1.13	Zahl der Vollgeschosse	: Entsprechend den Einschrieben im Plan. III - Höchstens 3 Vollgeschosse	§ 2 (4)-(8) LBO § 18 BauNVO
1.2	Bauweise	: keine Festsetzungen	§ 22 BauNVO
1.3	Anschluß der Grundstücke	: an die mit Ein- und Ausfahrtsverbot gekennzeichneten Stellen, ist ein Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche nicht zulässig. Lagemäßig der L 1096 erstreckt sich dieses Verbot auch auf die Anlagung von Zu- und Abgängen.	§ 9 (1)3 BauGB

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

keine

D. NACHRICHTLICHE HINWEISE

Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule mit Sportanlagen) — § 9 (1)1c BauGB

Straßenverkehrsflächen mit Zufahrtsverbot von den Grundstücken — § 9 (1)3 BauGB

öffentliche Parkflächen — § 9 (1)3 BauGB

Verkehrsgrünflächen — § 9 (1)3 BauGB

Richtung der Gebäudeachsen — § 9 (1)1b BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans — § 9 (7) BauGB

Baugrenze — § 23 (3) BauNVO

Abwasserleitung (vorhanden)

Gasleitung (vorhanden)

Baugrundstück f. Gemeinb. Schule	III
Grundflächenzahl	0.4
Geschoßflächenzahl	1.0

Baugebiet | Zahl d. Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl

E. VERFAHRENSVERMERKE - STAND VERFAHRENSVERMERKE

Nach einem Bebauungsvorschlag des Architekturbüros Ltzerag u. Partner
Bearbeitet durch Staatliches Vermessungsamt Heilbronn
Dienststelle Neckarsulm
Die Übereinstimmung der in der Planzeichnung enthaltenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.
Neckarsulm, den 13. JAN. 1975
i.A. gez. Vermessungsrat

Als Entwurf aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluß vom 4. Febr. 1975
Öffentlich ausgelegt von 18. Febr. 1975 bis 19. März 1975
Als Satzung aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluß vom 26. August 1975
Genehmigt durch Erlaß des Landratsamts vom 28. Juni 1976
rechtsverbindlich seit 16. Juli 1976

Bad Friedrichshall, den 16.7.1976
Bürgermeister

Genehmigt
laut Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 24. Juni 1976
L.S. gez.Schwihel

Staatliches Vermessungsamt Heilbronn
Dienststelle in Neckarsulm
13. JAN. 1975

Vermerk aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. 8. 1975:
"Durch die Stellung der Gebäude, die Grundrißgestaltung (Anordnung der Schulräume nach Norden) und, soweit erforderlich, durch mutechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß innerhalb des ersten Planbereichs der Dauerschallpegel in den Gebäuden die zulässigen Werte nicht überschreitet."

Bad Friedrichshall, den 26. August 1975

STADT BAD FRIEDRICHSHALL